

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 39 (1942)

Heft: 7

Rubrik: C. Entscheide des Bundesgerichtes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

jedes Rechts- und Billigkeitsempfinden verletzen. Der Auffassung des Gemeinderates von B., N. hätte sich nicht mit der Erkundigung beim Gemeindeschreiber begnügen dürfen, sondern er hätte sich, als in der Folge in B. das Mietamt geschaffen wurde, auch noch bei diesem erkundigen sollen, kann der Regierungsrat nicht beipflichten. N. hat sich bei derjenigen Stelle erkundigt, die im Augenblick der Anfrage zur Auskunfterteilung berufen war, und der Gemeindeschreiber hat bei seiner Auskunft keinerlei Vorbehalte gemacht, aus denen N. die Notwendigkeit weiterer Erkundigungen hätte entnehmen können. Wenn er sich daher in guten Treuen auf die Auskunft des Gemeindeschreibers verlassen und gestützt darauf das Haus in der Gemeinde B. erworben und die Wohnung in X. gekündigt hat, so ist ihm der Einzug in die Gemeinde B. zu gestatten. Zur gleichen Lösung führt die Überlegung, daß aus sozialen Gründen der Erwerb und Bezug von Eigenheimen durch Arbeiter und Angestellte nicht zu behindern, sondern eher zu erleichtern ist. Der Entscheid des Regierungsrates ist daher zu bestätigen.

Demnach wird in Bestätigung des erstinstanzlichen Entscheides erkannt:

Der Beschluß des Gemeinderates von B. vom 7. März 1942 wird insoweit aufgehoben, als er dem Beschwerdeführer F. N. in Anwendung der Vorschriften gegen die Wohnungsnot die Niederlassung in der Gemeinde B. verweigert.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 10. April 1942.)

C. Entscheide des Bundesgerichtes.

34. Interkantonale Armenpflege. *Der Entzug der Niederlassung ist gestattet, wenn die öffentliche Wohltätigkeit dauernd in Anspruch genommen wird oder wenn mit Sicherheit — die bloße Möglichkeit genügt nicht — die Notwendigkeit dauernder Fürsorge aus öffentlichen Mitteln vorausgesehen werden kann; die Pflicht zu vorübergehenden Unterstützungen liegt dem Gemeinwesen der Niederlassung ob.*

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau beschloß am 13. Januar 1942, es sei die in der Gemeinde R. wohnhafte, aber im Kanton Bern heimatberechtigte Familie des F. St.-W. mit Ausnahme des in einem thurgauischen Kinderheim auf Kosten des Kantons Bern untergebrachten Knaben M. heimzuschaffen. Der Beschluß wurde damit begründet, daß die Familie schon an ihrem frühern Wohnsitz als unterstützungsbedürftig gemeldet und aus ihrer dortigen Wohnung ausgewiesen worden sei, daß ihr auch jetzt wieder die Exmission aus der Wohnung drohe, daß der Heimatkanton eine angemessene Unterstützung abgelehnt und die Wohngemeinde daher die *Heimschaffung* verlangt habe. Diese ist am 19. Januar 1942 vollzogen worden.

Mit *staatsrechtlicher Beschwerde* beantragte in der Folge St., es sei der Heimschaffungsbeschluß vom 13. Januar 1942 aufzuheben, da es nicht zutrefte, daß er und seine Familie im Kanton Thurgau der öffentlichen Wohltätigkeit dauernd zur Last gefallen seien und somit die Voraussetzungen zum Entzug der Niederlassung im Sinne von Art. 45, Abs. 3, der Bundesverfassung nicht erfüllt seien.

Diese *Beschwerde* ist vom *Bundesgericht* mit Urteil vom 11. Mai 1942 *gutgeheißen* worden. In der Urteilsbegründung wird u. a. ausgeführt:

Bei der Frage, ob die Familie St. „dauernd der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last falle“ handelt es sich darum, ob der Rekurrent im *Niederlassungskanton* — hier also im Kanton Thurgau — dauernd unterstützt werden müsse. Nun hat aber eine dauernde Unterstützung der Familie St., die aus den Eheleuten und vier Kindern besteht, im Kanton Thurgau bis jetzt nicht stattgefunden. Solange der

Rekurrent in der früheren Wohnsitzgemeinde S. war, hat sich die Armenpflege allerdings wiederholt mit ihm befassen müssen. Es geschah aber hauptsächlich behufs Vermittlung bei der Armendirektion B. Eigene Unterstützungen erfolgten nur vereinzelt. Seit der Übersiedlung der Familie nach R. kommen im wesentlichen nur Gutscheine für Lebensmittel in Frage, die der Rekurrent in der Höhe von Fr. 37.— vom Pfarramt erhalten hat und die wohl eine öffentliche Unterstützung sind, aber nur eine solche vorübergehender Natur und die zudem vom Rekurrenten zurückbezahlt worden ist.

Bloß kürzere Unterstützungen können indessen ein Indiz dafür sein, daß eine Person dauernd auf die öffentliche Wohltätigkeit angewiesen ist. (BGE 53 I 291.) Das Letztere kann sogar aus den Verhältnissen gefolgert werden, *ohne* daß bisher Unterstützungen stattgefunden haben (56 I 13, 65 I 221). In beiden Fällen kann die Niederlassung entzogen werden. Doch darf man es mit dem Schluß auf dauernde Unterstützungsbedürftigkeit nicht leicht nehmen. Diese darf vielmehr nur gefolgert werden, wenn mit Sicherheit angenommen werden kann, die betreffende Person werde nicht bloß hie und da vorübergehende Unterstützungen nötig haben, wie sie dem Gemeinwesen der Niederlassung obliegen, sondern in fortgesetzter Weise die öffentliche Wohltätigkeit in Anspruch nehmen. Hiebei auf bloße Möglichkeiten abzustellen, würde die verfassungsmäßige Niederlassungsfreiheit verletzen.

Die *entscheidende Frage* im vorliegenden Fall ist daher, ob bei der Familie St. feststehe, daß — wenn sie im Kanton Thurgau verblieben wäre — sie der öffentlichen Wohltätigkeit hätte dauernd zur Last fallen müssen. Nun kann nach dieser Richtung allerdings ein gewichtiges Moment angeführt werden. Der etwa Fr. 10.— betragende Tagesverdienst des Rekurrenten reicht für eine Familie von sechs Köpfen nicht aus. Der Rekurrent wird also weiterer Mittel bedürfen, um die Familie ohne dauernde Unterstützungen durchzubringen. Solche sind aber nicht ausgeschlossen, wie z. B. Leistungen eines Pensionärs B., Heimarbeitsverdienst der Ehefrau, Beiträge des Vaters des Rekurrenten. Allerdings haben die Leistungen der bernischen Armenpflege aufgehört. Sie fielen aber in eine Zeit, in welcher der Rekurrent erfolglos ein landwirtschaftliches Gut bearbeitete, und es ist daher nicht gesagt, daß er unter den veränderten Verhältnissen ohne sie sich nicht durchbringen könne.

Zuzugeben ist, daß die finanzielle Lage des St. freilich eine sehr labile ist, und daß irgend ein ungünstiges Ereignis sie ins Wanken bringen kann. Wenn dies zu Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln Anlaß geben sollte, so wird es sich aber doch eher nur um eine vorübergehende Bedürftigkeit handeln. Bei der Frage aber, ob aus den *gegenwärtigen* Verhältnissen der Familie sich eine *dauernde* Bedürftigkeit ergebe, darf man bloß mögliche störende Vorgänge mit längerer Wirkung doch *nicht als sicher ansehen*. Das gilt insbesondere von der Gefahr der Arbeitslosigkeit, die bei der gegenwärtigen Lage des Arbeitsmarktes wohl nicht sehr dringend ist und bei deren Berücksichtigung auch Bedeutung hat, daß der Rekurrent nach behördlicher Beurteilung solid und arbeitsam ist und daher eher Aussichten hat, angemessene Beschäftigung zu finden.

So ergibt die Würdigung der Situation der Familie St. auf dem Boden des Art. 45, Abs. 3 BV, daß der Schluß auf ein dauerndes der öffentlichen Wohltätigkeit Zurlastfallen, auf welchem Schluß die Verfügung des thurgauischen Regierungsrates beruht, doch nicht diejenige Sicherheit hat, die eine Ausweisung zu rechtfertigen vermöchte. Die Heimschaffung ist daher zum mindesten verfrüht und voreilig erfolgt. Der Heimschaffungsentscheid ist daher aufgehoben worden.

(Entscheid des Bundesgerichtes vom 11. Mai 1942.)